



Satzung
über die Erhebung von Elternbeiträgen für die
Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder in der
Stadt Wiehl vom 17.06.2008
-Elternbeitragsatzung-

Aufgrund von §7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. §41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380) in Verbindung mit § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz –KiBiz)vom 30.10.2007(GV NRW S. 462) sowie § 6 Kommunalabgabengesetz in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Wiehl in seiner Sitzung am 10. Juni 2008 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen von Tageseinrichtungen für Kinder beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen gem. §1 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) werden durch die Stadt Wiehl öffentlich-rechtliche Beiträge erhoben (Elternbeiträge).
- (2) Die Festsetzung erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

§ 2

Beitragspflicht, beitragspflichtige Personen

- (1) Die Eltern oder diesen rechtlich gleich gestellte Personen, mit denen das Kind zusammen lebt, haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Tageseinrichtungen für Kinder zu entrichten.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Beitragsbefreiung

- (1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung in Wiehl, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind.
- (2) Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Absatz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so

ist der höchste Beitrag zu zahlen.

(3) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge von der Stadt Wiehl als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Absatz 3 SGB VIII).

§ 4

Höhe der Elternbeiträge, Nachweispflicht

(1) Die Höhe der Elternbeiträge bemisst sich nach der Beitragstabelle, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Für die Zuordnung zu der Altersklasse ist das Alter des Kindes bei der Aufnahme in die Einrichtung, bzw. zum Beginn des Kindergartenjahres maßgebend. Die Zuordnung bleibt für den Rest des jeweiligen Kindergartenjahres gültig. Für die Zuordnung zu dem Betreuungsumfang ist der mit der jeweiligen Einrichtung abgeschlossene Betreuungsvertrag maßgeblich.

(2) Liegt ein Fall der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII vor, bei dem den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt wird, so ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Absatz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.

(3) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern der Stadt Wiehl schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach Absatz 1 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist.

(4) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 5

Zahlungszeitraum der Beiträge und Fälligkeit

(1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem die Betreuung des Kindes in der Tageseinrichtung beginnt. Sie endet mit Ablauf des Kalendermonats, zu dem die Betreuung gegenüber der Einrichtung gekündigt wurde. Sie endet spätestens mit Ablauf des Kindergartenjahres, in dem die Betreuung in einer Tageseinrichtung beendet wurde.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist für die Zeit nach dem 30.04. eines jeden Jahres eine Beendigung der Beitragspflicht nur im Falle eines Umzugs mit dadurch notwendig gewordenem Einrichtungswechsel möglich.

(3) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt.

(4) Der monatliche Beitrag ist zum 1. des jeweiligen Monats im Voraus fällig.

§ 6

Berechnung des Elternbeitrages

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

(2) Dem Einkommen im Sinne des Absatzes 1 sind steuerfreie Einkünfte,

Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) bleibt analog zu § 10 Abs. 2 und 3 BEEG in der dort angegebenen Höhe anrechnungsfrei.

(3) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach dieser Vorschrift ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 vom Hundert der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

(4) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Absatz 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach dieser Vorschrift ermittelten Einkommen abzuziehen.

(5) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen.

Einmalzahlungen wie z.B. Abfindungen sind beginnend mit dem Monat der Auszahlung auf 12 Monate aufzuteilen. Im Anschluss an diesen Zeitraum wird die Einkommenshöhe erneut bestimmt.

(6) Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Absatz 5 Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

(7) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben. Im letzten Kindergartenjahr findet eine generelle Überprüfung der Einkommensverhältnisse für die Zeit des Einrichtungsbesuchs statt.

§ 7 Zuständigkeit

(1) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Wiehl als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhoben.

(2) Zu diesem Zweck teilt der Träger der Tageseinrichtung der Stadt Wiehl die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, den Betreuungsumfang sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung für die Erhebung von Elternbeiträgen tritt zum 01.08.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Wiehl vom 20.06.2006 außer Kraft.

Anlage zu § 4 Absatz 1 dieser Satzung:

<u>Beitragstabelle:</u>						
Alter	Kinder über drei Jahren			Kinder unter drei Jahren		
	25 Std./Woche	35 Std./Woche	45 Std./Woche	25 Std./Woche	35 Std./Woche	45 Std./Woche
Betreuungs- umfang	25 Std./Woche	35 Std./Woche	45 Std./Woche	25 Std./Woche	35 Std./Woche	45 Std./Woche
Einkommens- gruppen	mtl. Beitrag	mtl. Beitrag	mtl. Beitrag	mtl. Beitrag	mtl. Beitrag	mtl. Beitrag
bis 19.000 €	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
bis 25.000 €	26,00	28,00	42,00	31,20	33,60	50,40
bis 37.000 €	44,50	50,00	70,50	53,40	60,00	84,60
bis 49.000 €	73,00	80,00	115,00	87,60	96,00	138,00
bis 61.000 €	115,00	130,00	178,00	138,00	156,00	213,60
bis 73.000 €	151,00	165,00	235,00	181,20	198,00	282,00
bis 85.000 €	180,00	190,00	250,00	216,00	228,00	300,00
ab 85.000 €	190,00	199,00	270,00	228,00	238,80	324,00

Bekanntmachungsverordnung:

Vorstehende Satzung der Stadt Wiehl wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung kann gem. § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wiehl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wiehl, den 17.06.2008

Becker-Blonigen, Bürgermeister